



HVBG

HVBG-Info 07/1984 vom 26.04.1984, S. 0053 - 0061, DOK 473/017

**Rentenaufteilung zwischen Witwe und geschiedener Ehefrau gemäß § 45 Abs. 4 AVG = § 1268 Abs. 4 RVO (vgl. dazu § 592 Abs. 2 RVO) ist verfassungskonform - Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 10.1.1984 - 1 BvR 55/81 - und - 1 BvR 1254/81**

Rentenaufteilung zwischen Witwe und geschiedener Ehefrau gemäß § 45 Abs. 4 AVG = § 1268 Abs. 4 RVO (vgl. dazu § 592 Abs. 2 RVO) ist verfassungskonform;

hier: Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 10.1.1984

- 1 BvR 55/81 - und - 1 BvR 1254/81 -

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 10.1.1984

- 1 BvR 55/81 - und - 1 BvR 1254/81 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Es ist mit dem Grundgesetz vereinbar, daß eine Hinterbliebenenrente zwischen der Witwe und der früheren geschiedenen Ehefrau eines Versicherten ausschließlich nach der Ehedauer aufgeteilt wird (§ 45 Abs. 4 AVG = § 1268 Abs. 4 RVO).